





*Th. 29.  
Pr. 1. g. 1. num. 36.*

*1758 85*

*17*

Frage:

Ob die Eintheilung der Rechtsgelahrtheit in die  
theoretische und praktische, denen hohen Schu-  
len sowol, als dem gemeinen Wesen behülflich  
oder vielmehr nachtheilig sey?

welche  
kürzlich beantwortet  
und anbey zu denen des nächsten anzustellenden

# pragmatischen Uebungen

in der Rechtsgelahrtheit,

## samt andern Vorlesungen

welche er bevorstehenden Winter über zu halten gemeinet ist,

die auf hiesiger Universität

studirende Herren und Freunde

einladet

**Joachim Jacob Reineccius,**

beider Rechten Doctor, Consulent, auch verschiedener gelehrten Gesell-  
schaften resp. Adiunct und Correspondent.

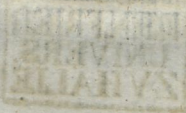


Halle, gedruckt mit Hendelischen Schriften.



Discamus loqui tandem non scholæ,  
fed vitæ.

S. unsern N. Lehrbegriff der pragmatischen Weltweisheit  
in der 1. Abtheil. cap. 12. von dem Wig.





Frage:

Ob die gewöhnliche Eintheilung der Rechtsgelehrtheit in die theoretische und praktische, denen hohen Schulen sowol, als dem gemeinen Wesen behülflich oder vielmehr nachtheilig sey?

§. 1.

**W**ir können die gegenwärtigen Zeiten gar süglich in Vergleichung mit den vorhergehenden für aufgeklärt halten; da, was insonderheit die so genannten Realschulen betrifft, deren ungemeiner Nutzen nicht nur fast durchgängig eingesehen, sondern auch dergleichen wirklich anzulegen, bereits hin und wieder rühmliche Anstalten gemacht worden. Es ist aber allerdings eben so sehr zu bedauern, wenn man so zu reden, bey denen niedrigen Classen derselben, es Zeithero bewenden lassen, und es solchergestalt an denen mehresten Orten ein frommer Wunsch geblieben, daß diese Art der Schulen, da, wo es sich nur immer thun lassen wolle, möchten erweitert, mit verständigen auch werktbätig hocherfahrenen Lehrern besetzt, diese auch wohlgehalten und besoldet werden, als worauf die ganze Hoffnung gegründet ist, welche man sich zu machen hat, um einmal den glücklichen Eintritt desjenigen Zeitpunktes in seiner Erfüllung zu bewundern, in welchen mehr erwehnte Schulen sich über die Bouriquen einer längst abgedroschenen Wörterkrämerey werden erhaben sehen, womit annoch ein grosser Theil der Gelehrten sich abgiebet.

§. 2.

Die aufrichtige Begierde zu dem gemeinen Besten, sowol zum gründlichen Unterricht der Jugend, damit diese zur Wahrheit und Tugend gleichförmige Anweisung erhalte, nach denen von Gott verliehenen Kräften, alles nur mögliche mit beyzutragen, hat



hat also schon seither vielen Jahren mich zu dem Entschlus gebracht, nicht allein darauf zu denken, welchergestalt diejenigen, welche sich der Rechtsübung widmen, nach einer natürlichen, leichten und angenehmen Lehrart sich in Zeiten also hierzu vorbereiten und in den Stand setzen könten, damit sie dem gemeinen Wesen in der That, und zu sämtlichen dahin einschlagenden Berichtigungen, recht tauglich und geschickt erfunden werden möchten. Gleiches Absehen hatte, meinem Bedünken nach, der berühmte geheime Rath MOSER ebenfals, als derselbe vor einigen Jahren in der Grafschaft Hanau zu einer Canzley-Academie den Anfang machte, und dadurch die Zuversicht vieler Wohlgesinten bekräftigte, daß es mit der Zeit noch wohl dazu kommen dürfte, daß über alles Vermuten irgendwo unter hoher Protection in Ansehung der nützlichen Wissenschaften überhaupt, zu einer solchen hohen Schule endlich der Grund gelegt werden möge, die sich auf das Ganze erstreckte. Und hier würden sich ohngefehr die Bemühungen auf folgende Weise, ohne den wirklichen Zusammenhang zu verletzen, eintheilen lassen; wenn

Der I. Classe die pragmatische Weltweisheit und Staatskunst,

Der II. : : eine auf alle Arten der Wissenschaften sich hinziehende Geschichtskunde,

Der III. : : Die Naturlehre in beständiger Verbindung mit der mathematischen Erkenntnis, und endlich

Der IV. : : die Oeconomie, samt Finanzen, Commercien, sowol dem Cameral- und Policey-Wesen, als besondere Gegenstände zu geeignet und angewiesen werden wolten. a)

S. 4.

a) Ein kurzer Entwurf, welcher zu der nähern Grundlegung diensam, ist bereits obhanden, und es wird von einiger hohen und vornehmen Gönner, denen solcher mitgetheilet worden ist, Gut.



## §. 3.

Vorjzo schicke mich bey annoch fortdaurenden Kriegsunter-  
ruhen in dem teutschen Reiche, (während derer dergleichen Sorg-  
falt ruhet) in die Zeit und wende mich inzwischen zur Untersu-  
chung obiger Frage, welche die Befreyung eines gar bekanten  
und schädlichen Vorurtheils hauptsächlich zum Endzweck hat,  
das in denen nächstverflossenen Zeiten jener Absicht nicht weniger  
Hindernis, als einige andere äufere Umstände bis anhero in Weg  
gelegt haben; da es nemlich zur Gewohnheit worden, daß man-  
che nicht nur nach ihrer sonderlichen Art zu denken, die Rechtsge-  
lehrtheit in die theoretische und praktische abgetheilet, sondern  
auch ein jedes dieser Theile, als ein solches Ganzes betrachtet ha-  
ben, das in und durch sich selbst wohl bestehen könne; dahero  
es unvornehmlich sey, beydes so gar genau mit einander zu verknü-  
pfen, damit weder das eine dem andern nach, noch weit weniger  
aber gänzlich hintangesezt werden dürfe. Inzwischen wird die-  
sem sowol, als jenem, von denen, die sich darauf legen, das Wort  
geredet, mithin hält ein grosser Theil derer, welche mit der Rechts-  
übung zu thun haben, sehr viele sonst angenommene Lehrsätze für  
ganz überflüssig, und hinwiederum andere, welche diese allein vor-  
tragen, glauben eben dis von demjenigen, was hie und da ein-  
langwieriger, ihnen jedoch unbekanter Gerichtsbrauch als noth-  
wendig eingeführet hat. Was nun daraus weiter für Folgen  
entstehen, solches lehret die tägliche Erfahrung, worunter dis das  
allergewisseste ist, wenn man siehet, was gestalt auf solche Weise  
in dem Wege Rechtens nimmer ohne Anstoss fortzukommen sey,  
weit schlechter aber die Verbesserung des Justizwesens, wornach  
so viele Länder annoch seuffzen, von statten gehe.

## §. 4.

Man thut, im Fall ich nicht irre, der Sache noch zu wenig,  
wenn andere solchen Zwiespalt hinlänglich entschieden zu seyn  
glauben, daferne man zwischen der Wissenschaft der Rechte, wel-

A 3

Gutbefinden lediglich abhängen, ein so wichtiges und gemein-  
nütziges Unternehmen höchster oder höherer Orten zu seiner  
Zeit zu unterstützen.



che man die Theorie nennet, und deren Anwendung, worin die Praxis besteht, ein schwesterliches Band sich vorstellt, wodurch beyde Theile dergestalt verknüpft wären, daß derjenige, bey welchem sich auf der einen, oder der andern Seite ein Mangel ereignete, den Namen eines gründlichen Rechtsgelehrten nicht verdienen; anerwogen die letztere um der erstern willen erlernen werden müsse, diese aber ohne jene ganz und gar unstarhaft sey. Ich tadele allerdings mit denen, so diese Sprache führen, nach dem Beispiel des Kaisers JUSTINIANI b) diejenigen, welche nur Wortklauber abgeben und im Gegentheil um die täglich vorkommende Welthändel sich so wenig bekümmern, daß es ihnen bey nahe gleichgültig ist, ob die Sache nur möglich, oder auch wirklich, oder das erdichtete mit jenem zugleich für bekant angenommen, oder mit diesem das zur Nothdurft erwiesene außer Augen gesetzt werde; weilen ihnen darinnen eben das wahrscheinliche unerfindlich, was andern sehr stark in die Augen leuchtet. Was kan man sich aber von denen versprechen, welche bey so bewanderten Umständen die wenige Lebenszeit, welche sie auf weit nützlichere Dinge blos zu verwenden hätten, mit Nachforschung solcher Kleinigkeiten zubringen, woran im gemeinen Leben gar wenig gelegen, ob man darinnen die rechte Meinung treffe oder nicht.

## §. 5.

Gleichergestalt gebe ich zu, es wolle sich mit dem Namen eines gründlichen Rechtsgelehrten nicht wohl zusammen reimem, dieses und jenes Stück der Rechtsgelehrtheit, unter dem Fürwand, daß es ungebräuchlich und mit denen Landesgewohnheiten nicht gänzlich übereinstimme, zu überhüpfen, oder auch nur dasselbe an einem andern Orte, wohin es nicht gehörig, vorzutragen, dessen auch einige Rechtslehrer in Betracht derer Römischen und anderer angenommenen fremden Gesetze sich mehr, denn zu oft bediezen, mithin auch um die wahren Gründe derselben, und noch weit weniger, wodurch solche veranlassen worden sind, Acht haben, noch darum viel bekümmern, in der Einbildung, daß solche durchgängig zu dem jezigen Zustand der Teutschen, oder auch zu denen vorkommenden

b) Proöm. Inst. §. 3.





menden besondern Umständen sich nicht recht schicken, da sie denn aus solchem Grunde an jener stat zu ihren eignen Hirngeswinsten einer erdichteten natürlichen Gleichheit und Billigkeit lediglich ihre Zuflucht nehmen, folglich ganz neue und nie erhörte Rechtslehren und Grundsätze derselben auf die Bahn bringen, von denen sie vorgeben, daß jedermann solche auf guten Glauben darum annehmen müsse, indem man solche für notwendige Folgen des allerglücklichsten Staats angibt.

## §. 6.

Mit dem allen aber, in so ferne man es weiß, ist es noch lange nicht, oder eben so leicht gerhan, noch die tiefere Einsicht in Entscheidung oder Berichtigung derer mannigfaltigen im gemeinen Leben vorkommenden Welthandel nach Vorschrift der Geseze vor ein so gar geringes Werk anzusehen, welches man nur so oben hin treiben dürfe, sondern es erfordert dasselbe gar grossen Fleiß und lange Übung, um allemal das rechte Ende zu finden, um diesen oder jenen verwirten Knoten geschickt aufzulösen, und wird also dis nicht unbillig für eine Kunst geschäzet, die in Vergleichung mit dem, was man sonst Theorie nennet, sehr vieles voraus hat, und eigentlich dasjenige ist, weshalber die Rechte erlernt werden müssen, um in deren gebürlicher Anwendung keinen Fehltritt zu thun, noch von dem Wege Rechtsens sich zu verlieren, welchen wir zum Beispiel als Partey, Richter oder Sachwalter u. s. f. erwählen sollen, oder uns bereits darauf befinden; indem widrigen fals es gar bald geschehen ist, sich selbst und andere in ein solches Labyrinth hinein zuführen, wo nachgehends der Ausgang gar schwer und je zuweilen gar nicht wieder zu finden; wovon freilich diejenigen nichts wissen, denen es hierinnen an Erfahrung mangelt, und derowegen es mehr auf ein blindes Ohngefähr ankommen lassen, wie ihr Thun gerathen und wie es ausgeschlagen möge, als daß nach ihrer Erkenntnis selbige in der Sache gewis seyn, auch ihrer Obliegenheit disfalls ein Genügen thun solten.

## §. 7.

Wannhero auch denen, welche sich der Rechtsgelahrtheit befleißigen, es weit vorrätlicher erachte, daß man an stat einer weit-



weitschweifigen so genannten Theorie, welche alle besondere Arten der Gesetze und Vorschriften in Betrachtung derer Worte, worinnen selbige abgefasst sind, oder beschrieben werden können, gleichsam auf ein Haar zu entwikkeln bemühet ist, womit man die edle Zeit ohne Noth versplittert, es bey der algemeinen Vorbereitung und Grundlegung zu deren innern Kenntis bewenden lasse, und alsdenn so fort auf das *πραξιόν* und was hiebey denen vorliegenden Umständen nach zu thun, sein Augenmerk richte. Das übrige wird sich ungezweifentlich bey der Auslegung und Anwendung auf solche Fälle, die uns aus täglicher Erfahrung fürgelegt werden, und wobey so viel möglich der natürliche Zusammenhang mit dem Ganzen in genauere Erwägung zu ziehen, nebst Beobachtung des Gerichtsbrauchs und fleißigen Nachlesen, was andere Rechtsverständige von ähnlichen Fällen hie und da geurtheiler haben, von selbst geben. Wer hierinnen die Geschichte zur Hand nimmt, welchergestalt die Rechtswissenschaft, sowol bey denen Griechen, als Römern, wie nichtweniger denen alten Teutschen behandelt worden; der wird darinnen allenthalben gar deutliche Spuren auffinden; wie diese Völker bey dem allernunvollkommensten Unterricht in so mancherley Wissenschaften, die nachgehends erst um vieles erweitert worden sind, gleichwol die glücklichsten Entdeckungen, besonders in dem nothwendigsten und für die gemeine Wohlfarth nützlichsten Dingen gemacht und weit näher zum Ziel getroffen haben, um Wahrheit und Tugend in beständiger Ausübung unter sich aufrecht zu erhalten, sowol denen davon abhengenden Pflichten und Verbindlichkeiten, so weit es die Umstände erlaubet haben, ohne übertriebene Kunst, völliges Genuge zu thun.

§. 8.

Wenn demnach im gemeinen Leben es sich mehrmalen zu trägt, daß ein teutscher Schreiber, welcher z. E. bey einem angehenden Practico etliche Jahre hindurch sich zu üben, Gelegenheit findet, und hernach in wichtigen Angelegenheiten hie und da gebraucher wird, durch Erfahrung bey solcherley Belhändeln es viel weiter bringet, auch mit Beyhülfe dessen nicht selten mehr auszu-



auszurichten, als derjenige zu leisten fähig ist, welcher zwar seinen Kopf mit vielen gelehrten Kleinigkeiten angefüllt hat, niemalen aber zu einigen affaires gezogen, noch auf pragmatische Art hiezu angeführet worden ist, so kann es wol nicht fehlen, daß nicht dadurch die so genannten höhern Wissenschaften, insonderheit bey Höfen den Credit verlieren müssen, und gar wenig beliebt seyn, so daß mancher begabter Mann selten eher gesucht worden, bevor er in die Zeit und Umstände sich schicken lernet, und wol darüber alt und grau worden ist, oder etwa ein besonderer Fall sich ereignet, da man seiner auf eine Zeitlang bedarf, dennoch aber damit zu frieden ist, daferne etwa ein anderer, dem es nur an Mutterwitz nicht fehlet, die Ehre der Ausführung seiner gemachten Anschläge zu sich reißen, ihm aber dis zum Trost übrig lassen möchte, wenn er mit jenem Dichter denken mag: *Sic vos non vobis melificatis apes &c.* ob er es gleich nicht sagen darf. Was die auf hohen Schulen Lehrende nicht minder, als die Lernenden hiebey verlieren, solches ist nicht nötig hier erst weitläufig auszuführen, indem auf einer und der andere Seite die Erfahrung davon das sicherste Zeugnis ist, was maßen die Ernte jedesmal keine andere als die nemliche Früchte gewähre, welche man ausgesäet hat.

§. 9.

Nicht geringer ist der Schade, welcher daher für das gemeine Wesen entspringet, im Fal die Rechtsgelehrtheit nicht nach weltüblicher Art auf eine solche Weise vorgetragen und behandelt wird, daß man die Sachen vielmehr richtig einzusehen sich gewöhne, als schulmäßig davon zu reden, oder zu denken. Man erinnere sich nur der so gemeinen überhäuftten Klagen und Beschwerden über die Mängel und Gebrechen des Justizwesens, welche nie aufgehört haben, oder ein Ende nehmen werden, so viel man immer hieran von Zeit zu Zeit entweder nur verändert oder auch wirklich gebessert hat. Solte wol die Beybehaltung der veralterten Gewohnheiten, oder die Annehmung der fremden Gesetze, samt deren angeklagter Vielheit und Manigfaltigkeit, oder deren scheinbarter Widerspruch, Strenghkeit, Ungewisheit und was derer Fürpendungen mehr sind, hiezu allemal einen hinreichenden Grund abgeben? Ist es nicht im Gegentheil mehr, als zu gewis,

B

wis,



wis, daß die willkürlichen Gesetze und Rechte, wo nicht insgesamt, doch in Ansehung des mehresten Theils an sich selbst betrachtet, recht gut, auch sehr vernünftig und billig sind? Folglich würden sie auch von männiglich in denen vorausgesetzten Begebenheiten für untadelich anerkannt werden, daferne man solche der Natur gemäs recht zu erklären und zu deuten wüßte; ingleichen darauf bedacht seyn wolte, daß selbige nie verkehrt, noch am unrechten Ort angewendet werden möchten. Ich glaube und halte meines Orts gänzlich dafür, daß woserne irgendwo die Gerechtigkeit den Erdboden verlassen, oder das Recht in irgend einem Fall in Vermut verkehrt worden, die wahre Weisheit hiebei unmöglich das Nuder könne geführet haben, und daß vielmehr dieses ihr durch Arglist und allerley Ränke aus denen Händen sey gewunden worden.

§. 10.

Die gewöhnlichen Schranken einer Einladungsschrift gestatten mir nicht, eine weitläufigere Betrachtung der besondern Umstände, welche zu einiger Veränderung in der etwa sonst gebräuchten Lehrart veranlassen können, hier anzustellen, woraus meine Art, dergleichen Vorfällenheiten, in reisliches Bedenken zu nehmen, gänzlich könnte übersehen werden: dahero breche obige Untersuchung hier ab, und wil die fernere Erläuterung davon bis zu einer andern bequemen Gelegenheit ausgesetzt haben; anjezo aber nur mit wenigem noch erwähnen, was mich sowol auf den nemlichen Gegenstand dieser Abhandlung gebracht, als dieselbe eigentlich veranlaßet hat. Nachdem nemlich auswärtige Personen von Stande und Range benachrichtiget worden sind, daß auf ausdrückliche Königl. Ordre ich anhero mich begeben, um Collegia zu lesen, und diesen bekant war, daß bereits in Dresden viele von Adel und andere junge Leute, so hernach dem Publico in Canzleyen, Aemtern und Commissionen erspriessliche Dienste geleistet, nach zurückgelegten studiis academicis und Reisen hiezu vorbereitet und priuarissime unterwiesen, andere aber zu denen ersten Grundsätzen angeführet, damit sie mit desto größerm Nutzen sich auf hohe Schulen begeben können; so wurde insonderheit aus einigen Reichsstädten mir zugeschrieben und begehret, daß in gleichmäsi-

mäßiger Absicht, die man habe, ihre Herren Söhne meiner besondern Anweisung zu affaires zu empfehlen, und zu dem Ende auf einige Zeit hieher zu schicken, einen gewissen Plan und Gutachten desfalls fertigen und ihnen zukommen lassen möchte, welchergestalt täglich die Stunden und occupationes in guter vorzuschreibender Ordnung einzurichten seyn würden: so habe diesen Herren hierinnen nicht entstehen mögen, und mein eigentliches Absehen insgemein hiedurch öffentlich bekant machen wollen.

## §. II.

So viel nun diesejenige meiner Herren Zuhörer betrifft, welche in der Rechtsgelehrtheit annoch den ersten Schritt zu thun gemeinet sind, so hat es wegen des pragmatischen Unterrichts hierinnen bey der vormals schon bekant gemachten Einrichtung seyn unveränderliches Verwenden; indem ich eine jede im Hauptwerk hiervon abweichende Lehrart für unzulänglich erachtet habe, eine gründliche Einsicht in die vorkommende bürgerliche Handlungen, auch wie die darüber entstehende Irrungen vernünftig entwikkelt und entschieden werden müssen zu erlangen. Es wird nemlich

1) für sie gut seyn, wenn selbige vorher in humanioribus was gethan, auch wenn sie besonders der latein. und griechischen Sprache kundig, weilen mich dabey nicht auf halten kann, da solche Dinge doch schlechterdings nötig sind, so oft man auf die Quellen der Rechtswissenschaft und der historischen Erkenntnis hierinnen zurück gewiesen wird.

2) Habe in Gewohnheit für diese besonders täglich 3. Stunden zu lesen, in deren einer die historia juris litteraria, in der 2ten die Grundsätze des allgemeinen oder Natur und Völkerrechts, und in der 3ten die nemliche Lehrsätze, wie solche auf das römische sowol als jedes bürgerliches Landrecht in deren Erklärung müssen angewendet werden, um das willkürliche von dem natürlichen und notwendigen zu unterscheiden, und nach Gelegenheit beydes mit einander schicklich zu verbinden. Uebrigens wird denenselben

3) beständig etwas zu thun aufgegeben, worinnen sie sich üben, mithin dadurch fähig werden mögen, sowol mündlich, als schriftlich dieses, oder jenes ordentlich vorzutragen und abzuhandeln, so bald sie nur eine Materie, welche hiez zu bequem, recht gefaßt haben. Bey Wiederholung aber ermeldeter Grundlehren, werden

4) als



4) alsdenn nach und nach in gewissen Stunden, die besondern Theile der Rechtsgelahrheit, z. E. das Oeffentliche, Kirchen- u. Wech- sel-Criminal Recht u. s. f. auch mitgenommen und eingeschaltet.

## §. 12.

Wenn aber nun auch obgedachter Maßen verschiedene sich hey mir anmelden, welche vorhin denen Studiis auf andern Academien mit Fleis obgelegen, auch alle Theile der Rechtsgelahrheit, sowol im jure publico. als privato bereits durchgehört haben, auch nun zu affaires sich formiren und anschiffen wollen, wobei alles auf eine weltübliche geschickte Verbindung des Wissens mit dem, was man zu thun hat, ankömmet: so werde

1) den ganzen hiezu benötigten Unterricht in zwey alltäglich hiezu gewidmete Stunden einschließen, in deren einer der ganze Cursus juris, jedoch nur in denen allernotwendigsten und brauchbarsten Stücken kürzlich durchgegangen und wiederholt, auch wenigstens wöchentlich einmal examiniret werden sol.

2) Die zwote Stunde aber ist practisch, da wird Anweisung gegeben, wie man nach vorkommenden verschiedentlichen und allzeit veränderlichen Umständen, seine erlernte Wissenschaft in allen und jeden Ständen, sowol in Consilien, Collegiis und Gerichten, als außer dem, wenn man Rath zu erweisen, oder das Ungeratene auszuführen hat, zur Ausübung bringen müsse.

3) Die übrige Zeit des Tages in so weit solche zu Studiis angewendet werden kann und wil, fünden die Herren Zuhörer von mir volauf zu thun, im Fal einer derselben sich durch Fleis zu distinguiren ambition genung haben wird. Denn man wird ihm bald diesen, bald jenen Character, z. E. eines Secretarii, Referendarii, Justitiarii, Amtmanns, Auditeurs u. s. w. wozu er selbst am meisten Belieben trägt, einzuweilen zueignen, bis es einmal damit zur Wirklichkeit komt, und nach solchen müssen gewisse themata und specimina ausgearbeitet werden und die censur passiren; worinnen denn allerdings nach eines jeden Kräften und Absichten sich zu richten gedente.

4) Hiebey dürfen alsdenn mancherley gelehrte und künstliche Verwandlungen zum Vorschein kommen, dergestalt, daß z. E. eine academische Disputation die Gestalt eines Protocols, Relation, Berichts, Urtheils, Confilii, Ver gleichs, Recettes, Testaments und andern Handels bekommen möchte; indem die Materia juris, wie solche nur immer vorfallen kann, daferne sie gut zugerichtet und so zu reden, in einen gesunden Magen wohl verdanet wird, notwendig in alle Formen passet.

## §. 13.

Solchennach erwärtige von denenjenigen Herren Studiis juris, welche an solchen practischen Uebungen oder andern Vorsehungen Antheil mitzunehmen genossen sind, daß sie sich förderamst in meinem Auditorio einfinden und weitere Abrede wegen derer Stunden zu nehmen, belieben werden.

Halle, den 14 Jul. 1758.



ULB Halle

3

002 187 531



sb









8

*th. 29.*  
*Pr. 1. g. 1. num. 36.*  
*1758* *85*

Frage:

Ob die Eintheilung der Rechtsgelahrtheit in die theoretische und praktische, denen hohen Schulen sowol, als dem gemeinen Wesen behülflich oder vielmehr nachtheilig sey?

17

welche  
fürzlich beantwortet  
und anbey zu denen des nächsten anzustellenden

# pragmatischen Uebungen

in der Rechtsgelahrtheit,

samt andern Vorlesungen

welche er bevorstehenden Winter über zu halten gemeinet ist,

die auf hiesiger Universität

studirende Herren und Freunde

einladet

**Joachim Jacob Reineccius,**

beyder Rechten Doctor, Consulent, auch verschiedener gelehrten Gesellschaften resp. Adjunct. und Correspondent.



Halle, gedruckt mit Hendelischen Schriften.

